

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden
Ernst-Ferdinand Wilmsmann

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Anzeige Entgeltmassnahmen Deutsche Telekom AG hinsichtlich IP-Bitstream-Leistungen

10.10.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

BUGLAS möchte die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der durch die Beschlusskammer angekündigten Vorprüfung zur möglichen Eröffnung eines Missbrauchsverfahrens Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Kürze der gewährten Stellungnahmefrist war uns nur eine kurze, kurssorische Prüfung der geplanten Entgeltmaßnahmen möglich. Dennoch sind wir zu dem Schluss gekommen, dass bei allen drei geplanten Maßnahmen Tatsachen dafür sprechen, ein missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin im Sinne des § 28 TKG zu begründen und die insoweit für die Beschlusskammer hinreichend Anlass zu weiteren Prüfungen geben.

Ad BK3f-13/045

Die Ergänzungsvereinbarung enthält nur geringe Entgeltzuschläge, verbunden mit einem höheren Inklusiv-Traffic. Dieses geringe Entgeltniveau wird dazu führen, dass eine Sogwirkung auf die IP-BSA Kontingente entsteht und die Zugangsprodukte alternativer Infrastrukturunternehmen nicht mehr nachgefragt werden.

Der BUGLAS sieht es äußerst kritisch, dass IP-BSA VDSL 100 kurzfristig preislich den Entgelten für 50 MBit/s angepasst werden sollen. Damit wird das FTTB-/FTTH Wholesalegeschäft massiv getroffen. FTTC-Netze unterscheiden sich gegenüber FTTB/H-Netzen hinsichtlich der Ausbaurkosten erheblich. Diese Netze sind auf Lang-

fristigkeit angelegt. Bekanntlich ist die Nachfrage an derart hochperformante Netze derzeit noch verhalten. Gerade zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die hohen Bandbreiten am Markt durchsetzen können, erhielte die Telekom die Möglichkeit, die Entgelte für IP-BSA VDSL 100 drastisch zu senken, sodass einer Amortisation von FTTB-/FTTH-Netzen langfristig die Tür versperrt sein würde. Betreiber regionaler FTTB/H-Netze dürften dann kaum mehr in der Lage sein, bundesweit operierenden Nachfragern für ihre Ausbauggebiete wettbewerbsfähige Vorleistungsangebote zu unterbreiten. Gerade für hohe Bandbreiten ab 50 Mbit bedarf es daher einer erheblichen Differenzierung in den Entgelthöhen.

Ad BK3f-13/046

Die Regelungen der bisherigen Zusatzvereinbarung sollen erheblich verändert werden. Wettbewerbshindernd für FTTB/H-ausbauende Unternehmen sind hier insbesondere die Preisregelungen (vgl. Ziffer 1.1). Danach sollen die monatlichen Entgelte sowie die Upfront-Zahlung für „FTTH 100“ maximal den Entgelten für „Vectoring100“ entsprechen. Die Wettbewerbsunternehmen sollen und werden durch diese Regelungen künftig nicht mehr in Netze investieren, sondern die IP-BSA-Produkte der Telekom.

Als ebenfalls wettbewerbshindernd sind die Regelungen die Projektpreise betreffend zu bewerten (vgl. Ziffer 2.3). Die Projektpreise sind nur dann realisierbar, wenn der Vertragspartner Gesamtmengen von Anschlüssen auf die IP-BSA-Angebote der Telekom Deutschland GmbH migriert. Die angebotenen Projektpreise verdeutlichen zum einen, dass die bisherigen TAL-Vertragspartner ein überhöhtes Entgelt im Gegensatz zu den Projektpartnern der Telekom Deutschland GmbH bezahlt haben, zum anderen, dass die Telekom Deutschland GmbH eine Sogwirkung zu ihren Produkten beabsichtigt. Eine Sogwirkung soll ebenfalls von der geplanten Nachkaufverpflichtung von VDSL-Kontingenten sowie deren jährlicher Erhöhung ausgehen, mit der Wirkung, dass Produkte des Wettbewerbs de facto nicht mehr nachgefragt werden.

Des Weiteren sollen neue Kündigungsregelungen etabliert werden (vgl. Ziffer 1.6). Die von der Beschlusskammer durch Sonderkündigungsrechte abgesicherte Migration auf NGA-Netze dritter Anbieter soll durch diese Neuregelung ausgeschlossen werden.

Ad BK3f-13/047

Auch wenn die umfangreichen Schwärzungen eine eingehendere Analyse erheblich erschweren, liegt aufgrund der zugänglichen Vertragsregelungen der Schluss nah, dass Telekom Deutschland GmbH die Vertragspartner exklusiv auf sich verpflichten will. So führt interessanterweise die Abnahmeverpflichtung (vgl. Ziffer 4.) dazu, dass seitens des Vertragspartners telefonica ein abgesenktes monatliches Entgelt geschuldet ist, wenn die Abnahmeverpflichtung nicht eingehalten wird. Hier soll de facto eine Vertragsstrafe etabliert werden, um sicher zu stellen, dass die Gesamtmigration von TAL auf IP-Bitstream erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist auch das gemäß Ziffer 5 von der Telekom Deutschland GmbH an telefonica zu zahlende Entgelt als „Erfolgsprämie“ für die Migration zu bewerten.

Nach alledem sehen wir hinreichende Hinweise auf ein missbräuchliches Verhalten der Telekom Deutschland GmbH in den vorliegenden Vertragsentwürfen und appellieren daher noch einmal dringend an die Beschlusskammer, weitere Prüfungen und die Eröffnung eines Missbrauchsverfahrens zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Astrid Braken

Justitiarin